VERORDNUNG (EWG) Nr. 2036/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 469/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 238 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht eine Annäherung der portugiesischen Preise an die Gemeinschaftspreise ausgehend von dem Preisniveau in Portugal vor. Diese Annäherung betrifft den Interventionspreis für Weißzucker in diesem Mitgliedstaat. Für das am 1. Juli 1986 beginnende Wirtschaftsjahr wurde dieser Preis durch die Verordnung (EWG) Nr. 1453/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (2) festgesetzt.

Die Annäherung der vorgenannten Preise zum 1. Juli 1986 macht eine Änderung der Beitrittsausgleichsbeträge im Handel mit Portugal erforderlich. Zu diesem Zweck und aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, einen neuen Anhang mit den angepaßten Ausgleichsbeträgen für die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor (3) vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 581/86 wird durch den folgenden Anhang ersetzt :

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 32.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 27.

ANHANG

„ANHANG

Im Handel mit Spanien und Portugal anzuwendende Beitrittsausgleichsbeträge

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anzuwendende Ausgleichsbeträge zwischen :								
		einerseits / andererseits	Zehnergemeinschaft / Spanien	Zehnergemeinschaft / Portugal ohne Azoren	Zehnergemeinschaft / Azoren	Spanien / Portugal ohne Azoren	Spanien / Azoren	Spanien / Drittländer	Portugal ohne Azoren / Azoren	Portugal ohne Azoren / Drittländer	Azoren / Drittländer
			ECU/1 000 kg								
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen ; Zuckerrohr :										
	A. Zuckerrüben :										
	I. frisch		7,09	1,26	1,26	5,83	5,83	7,09	—	1,26	1,26
	II. getrocknet oder gemahlen (1)		26,23	4,66	4,66	21,57	21,57	26,23	—	4,66	4,66
			ECU/100 kg								
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :										
	A. Weißzucker, aromatisiert oder gefärbt		8,60	8,70	5,27	17,30	13,87	8,60	3,43	8,70	5,27
	B. Rohzucker		7,91	8,00	4,85	15,92	12,76	7,91	3,16	8,00	4,85
			Grund-Ausgleichsbeträge in ECU je v. H. Saccharose- bzw. extraktionsfähigem Zuckergehalt und je 100 kg netto der betreffenden Erzeugnisse								
17.02 D II	Andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose, Maltodextrin und Isoglukose)										
17.02 E	Invertzucker, auch mit natürlichem Honig vermischt										
17.02 F I	Zucker und Melassen, karamelisiert, mit einem Trockengewichtanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose		0,0860	0,0870	0,0527	0,1730	0,1387	0,0860	0,0343	0,0870	0,0527
21.07 F IV	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (andere als Laktose-, Glukose-, Maltodextrin- und Isoglukosesirupe)										

(1) Saccharosegehalt, bezogen auf die Trockenmasse von mindestens 50 v. H."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident